Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) biozide@bmk.gv.at

Gudrun Holzhammer Sachbearbeiter/in

<u>GUDRUN.HOLZHAMMER@BMK.GV.AT</u> +43 1 71162 611657 Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Nifra Parfumerie Gesellschaft m.b.H. Bräuhausgasse 68 A-1050 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.408.624

Wien, 3. Juni 2024

Gegenstand: Aufhebung der Zulassung gemäß Art. 48 Abs 1 lit a iVm Art 19 Abs 4 lit b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für das Biozidprodukt VANDAL Mottenhänger

Aufhebung des Bescheides GZ. BMNT-UW.1.2.5/0469-V/7/2019

<u>Bescheid</u>

Über die Aufhebung der Zulassung des Biozidproduktes VANDAL Mottenhänger der Firma Nifra Parfumerie Gesellschaft m.b.H., Bräuhausgasse 68, 1050 Wien, Österreich, mit der Zulassungsnummer AT-0013841-0000 ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden "BiozidprodukteG") gemäß Art. 48 Abs 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden "BiozidVO") folgender

Spruch

Gemäß Art. 48 Abs 1 lit a der BiozidVO wird der Zulassungsbescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0469-V/7/2019 vom 5.8.2019 für das Biozidprodukt

VANDAL Mottenhänger

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

VANDAL Mottenhänger

AT-0013841-0000

mit 1.7.2024 aufgehoben.

Gemäß § 5 Abs 9 BiozidprodukteG in Verbindung mit Art. 52 der BiozidVO über den Übergangszeitraum darf das genannte Biozidprodukt in der zuletzt zugelassenen Form ab dem 1.7.2024 noch 180 Tage auf dem Markt bereitgestellt werden und weitere 180 Tage verwendet werden.

Mit Inkrafttreten des Bescheides wird das oben genannte Biozidprodukt aus dem gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführten Biozidprodukte-Verzeichnis gelöscht.

Begründung

Mit Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0469-V/7/2019 vom 5. August 2019 wurde der Firma Nifra Parfumerie Gesellschaft m.b.H. von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus für das Biozidprodukt Vandal Mottenhänger mit der Zulassungsnummer AT-0013841-0000 die Erstzulassung erteilt.

Das Biozidprodukt enthält den Wirkstoff Transfluthrin. Mittels Delegierter Verordnung (EU) 2024/197 wurde die harmonisierte Einstufung von Transfluthrin und damit Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) dahingehend geändert, als dieser Stoff nunmehr unter anderem als akut toxisch der Kategorie 4, karzinogen der Kategorie 2 und spezifisch zielorgantoxisch der Kategorie 1 bei einmaliger Exposition harmonisiert eingestuft wurde.

Gemäß Art. 48 Abs 1 lit a BiozidVO hebt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates jederzeit eine von ihr erteilte Zulassung auf oder ändert sie, wenn sie der Auffassung ist, dass die in Art. 19 oder gegebenenfalls in Art. 25 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Nach Art. 19 Abs 1 lit a der BiozidVO ist ein Biozidprodukt nur zulassungsfähig, wenn die enthaltenen Wirkstoffe in Anhang I aufgenommen oder für die betreffende Produktart genehmigt sind, und etwaige Bedingungen, die für diese Wirkstoffe genannt sind, eingehalten werden. Gemäß Art 19 Abs 4 lit b der BiozidVO darf ein Biozidprodukt nicht mehr zur Bereitstellung auf dem Markt zwecks Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen werden, wenn es gemäß der CLP-Verordnung als spezifisch zielorgantoxisch der Kategorie 1 bei einmaliger Exposition einzustufen ist. Dies trifft auf die gegenständliche Biozidproduktfamilie aus nachstehenden Gründen zu:

Am 5.1.2024 hat die Europäische Kommission mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/197 den Anhang VI im Teil 3 der CLP-Verordnung im Zuge der 21. ATP geändert. Die Verordnung trat am 25. Jänner 2024 in Kraft und gilt ab dem 1. September 2025. Für Transfluthrin wurde unter anderem die Aufnahme der folgenden Einstufung festgelegt:

- Akute Toxizität Kategorie 4 mit dem Gefahrenhinweis "Gesundheitsschädlich bei Verschlucken" (H302)
- Karzinogenität Kategorie 2 mit dem Gefahrenhinweis "Kann vermutlich Krebs erzeugen" (H351)
- Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) Kategorie 1 (STOT SE 1, Nervensystem) mit dem Gefahrenhinweis "Schädigt die Organe (Nervensystem)" (H370)

Gemäß den Einstufungskriterien für Gemische, welche im Anhang I der CLP-Verordnung festgelegt sind, sind Gemische dann als *STOT SE 1* einzustufen, wenn der Konzentrationswert des als spezifisch zielorgantoxisch eingestuften Bestandteils eines Gemisches 10% oder mehr beträgt. Der Transfluthringehalt des gegenständlichen Produktes beträgt 100% und ist dieses somit als *STOT SE 1* mit dem Gefahrenhinweis H370 "Schädigt die Organe (Nervensystem)" einzustufen. Da das gegenständliche Biozidprodukt sohin die Voraussetzungen einer Zulassung für die breite Öffentlichkeit nicht mehr erfüllt, ist dessen Zulassung mit 1.7.2024 aufzuheben.

Gemäß Art. 52 der BiozidVO gewährt die zuständige Behörde bei Änderung oder Aufhebung einer Zulassung - ungeachtet Art. 89 der BiozidVO - einen Übergangszeitraum für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Lagerbeständen, sofern die weitere Bereitstellung auf dem Markt oder die weitere Verwendung der Biozidprodukte nicht mit einem unannehmbaren Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt

GZ. 2024-0.408.624

verbunden ist. Da die hier relevante Einstufung erst mit September 2025 in Geltung tritt,

konnte der obgenannte Übergangszeitraum eingeräumt werden.

Mit der Geschäftszahl 2024-0.323.840 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der

Antragstellerin am 8.5.2024 zur Stellungnahme bis 29.5.2014 übermittelt worden. Sie hat

binnen offener Frist keinen Einwand eingebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesver-

waltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung

beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die

Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht

ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

4 von 4